

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz  
„Grünflächen- und Bestattungswesen“  
vom 29. August 2001**

**zuletzt geändert durch Satzung vom 29.10.2009**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 86 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in seiner Sitzung am 23.08.2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Die Einrichtungen des Bestattungswesens einschließlich des Krematoriums sowie der Grünflächen einschließlich der Stadtgärtnerei werden als Eigenbetrieb nach der EigAnVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb gliedert sich in die Betriebszweige Bestattungswesen und Grünflächen.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Durchführung des Bestattungswesens, der Betrieb des Krematoriums, die Planung, Erstellung und Pflege von Grünflächen sowie der Betrieb der Stadtgärtnerei. Zu den vorgenannten Aufgabenbereichen gehören auch die damit verbundenen Hilfs- und Nebengeschäfte.

**§ 2**

**Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung “Eigenbetrieb der Stadt Koblenz - Grünflächen- und Bestattungswesen”.

**§ 3**

**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt für die Betriebszweige

Bestattungswesen	0 EUR
Grünflächen	200.000 EUR.

## **§ 4**

### **Stadtrat**

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach § 32 Abs. 2 GemO und § 2 EigAnVO seiner Beschlussfassung vorbehalten sind.

## **§ 5**

### **Werkausschuss**

Der Werkausschuss entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt und soweit nicht der Rat der Stadt Koblenz oder der Oberbürgermeister zuständig sind. Er entscheidet insbesondere über:

1. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 EigAnVO, d.h. wenn die Mehraufwendungen im Einzelfall 50.000 EUR überschreiten,
2. Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 Satz 3 EigAnVO, soweit diese im Einzelfall 20.000 EUR überschreiten,
3. Abschluss von Verträgen / Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall
  - a) bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen den Betrag von 100.000 € übersteigt und
  - b) bei Freihändigen Vergaben den Betrag von 50.000 € übersteigt, soweit hierfür nicht der Stadtrat zuständig ist,
4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen nach Maßgabe der geltenden Dienst- und Geschäftsordnung, wenn der Wert im Einzelfall 25.000 EUR übersteigt,
5. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in unbeschränkter Höhe, soweit hierfür nicht die Werkleitung zuständig ist.

## **§ 6**

### **Werkleitung**

- (1) Es werden ein(e) Werkleiter(in) und ein(e) Stellvertreter(in) - Vertreter(in) im Verhinderungsfalle - bestellt.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der EigAnVO, dieser Betriebssatzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters sowie der Geschäftsordnung für die Werkleitung in eigener Verantwortung.
- (3) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
  1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die

Durchführung der im Vermögensplan veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit notwendig sind,

2. der Einsatz des Personals (§ 4 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz EigAnVO),
  3. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten bis zu Vergütungsgruppe V c BAT und die Einstellung, Höherstufung und Kündigung von Arbeitern, soweit der Werkleitung diese Befugnisse vom Oberbürgermeister übertragen sind,
  4. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Beteiligungsberichts,
  6. der Abschluss von Verträgen / die Vergabe von Aufträgen, deren Wert im Einzelfall
    - a) bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen den Betrag von 100.000 € und
    - b) bei Freihändigen Vergaben den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
  7. die Stundung von Forderungen bis zu 25.000 EUR im Einzelfall,
  8. die befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 25.000 EUR im Einzelfall und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,
  9. der Erlass von Forderungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
  10. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO spätestens bis zum 30.09. eines jeden Haushaltsjahres,
  11. die Unterrichtung des(r) zuständigen Dezernenten bzw. Dezernentin über erfolgsgefährdende Mindererträge gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 EigAnVO, d. h. wenn die Mindererträge im Einzelfall 50.000 EUR überschreiten.
- (4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses; die stellvertretende Werkleiterin oder der stellvertretende Werkleiter unterzeichnen mit dem Zusatz "in Vertretung". Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen unter dem Zusatz "im Auftrag".

## § 7

### Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr.

## § 8

## **Kassenführung**

Für den Eigenbetrieb werden Sonderkassen für die Betriebszweige Bestattungswesen und Grünflächen eingerichtet, die mit der Stadtkasse verbunden sind.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.09.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 23.12.1997, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.1999, außer Kraft.

---

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

---

Koblenz, den 29. August 2001

Stadtverwaltung Koblenz

Dr. Schulte-Wissermann  
Oberbürgermeister